

**1. Änderung
der Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen
durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 14.06.2022**

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 06. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.03.2025 die folgende 1. Änderung der Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Emissionen erlassen:

Artikel I

Die Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstige Emissionen vom 14.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt angefügt:

„(3) Das Verwenden (Abbrennen) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 gem. § 23 Abs 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist auch am 31.12. und 01.01. im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. entgegen § 6 Abs. 2 Musikgeräte oder Musikdarbietungen im Freien betreibt,“

b) Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt angefügt:

„9. entgegen § 6 Abs. 3 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abbrennt.“

Artikel II

Die 1. Änderung tritt zum 01. April 2025 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den 26.03.2025




Christian Stemmer
Amtsdirektor